

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft**

Kennzeichen  
K1-MT-2266/43

Frist:

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Apel

Telefon  
200/3121

Datum

17. NOV. 1998

Betrifft

NÖ Musikschulgesetz - 3. Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsverwaltung	
Eing.:	17. NOV. 1998
Ltg.	142/M-3
Ku - Aussch.	

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Die Kompetenz des Landes Niederösterreich zur Erlassung sowie Änderung des NÖ Musikschulgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Das NÖ Musikschulgesetz regelt die Förderung des Landes Niederösterreich und die musikalische Ausbildung an Musikschulen. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuß pro Unterrichtseinheit und Schuljahr, sowie durch einen weiteren Zuschuß pro Schuljahr für jede Unterrichtseinheit, die von einem Musikschullehrer unter gewissen Bedingungen abgehalten wird. Auf die Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

Durch die Änderung des Art. III des NÖ Musikschulgesetzes erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten. Es soll damit vielmehr erreicht werden, daß keine Ausweitung der Förderungen stattfindet.

Die finanzielle Bedeckung der zu erwartenden Förderungen in Summe von rund ÖS 180.000.000,-- ist bei VS 1/32000 (Budget Musikschulen) und bei VS 1/38100 (Kulturschilling) gegeben.

## **Besonderer Teil:**

Wegen der im Hinblick auf eine Teilnahme Österreichs an der Währungsunion zu erfüllenden Maastricht-Kriterien werden Einsparungen der öffentlichen Hand auch im Bereich des Musikschulwesens notwendig. Daher soll durch eine Änderung des Artikels III des NÖ Musikschulgesetzes so wie in den Jahren 1997 und 1998 auch im Jahr 1999 sichergestellt werden, daß keine Ausweitung der Förderungen erfolgt. Dies soll dadurch geschehen, daß die Förderung nunmehr auch im Jahr 1999 nur mehr an jene Musikschulen und in jenem Ausmaß gewährt werden soll, als diese im Jahr 1996 gegeben wurde. Als Basis der Förderung sollen die im Jahr 1996 bestehenden Schulen und geförderten Unterrichtseinheiten herangezogen werden, wobei schulinterne Umschichtungen von Unterrichtseinheiten durchaus möglich sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

